

Im September 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

Ein-Prozent-Regelung: Auf die tatsächliche Privatnutzung des Firmenwagens kommt es nicht an

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, liegt ein **steuerpflichtiger geldwerter Vorteil** vor. Wird dieser Vorteil nach der **pauschalen Ein-Prozent-Regelung** ermittelt, kommt es nach der neuen, verschärfenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer den Firmenwagen **auch tatsächlich privat genutzt** hat.

Der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen bzw. verbilligten Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung fließt dem Arbeitnehmer mit der **Inbesitznahme des Dienstwagens** und nicht (erst) mit der tatsächlichen privaten Nutzung zu. Ob der Arbeitnehmer also von der **Möglichkeit der privaten** Nutzung Gebrauch gemacht hat, ist insofern unerheblich. Diese neuen Grundsätze hat der Bundesfinanzhof in mehreren aktuellen Urteilen aufgestellt.

Bisher wurde die tatsächliche Privatnutzung des Fahrzeugs vermutet. Unter engen Voraussetzungen konnte der Arbeitnehmer jedoch **den Gegenbeweis** antreten. Diese Möglichkeit ist durch die neue Rechtsprechung leider entfallen.

Fahrtenbuch könnte günstiger sein

Der Bundesfinanzhof betont, dass der Vorteil aus der privaten Nutzungs-

überlassung der Höhe nach mit der Ein-Prozent-Regelung zu bewerten ist, sofern nicht das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** nachgewiesen wird.

Hinweis: Welche Methode letztlich günstiger ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein Fahrtenbuch bietet zwar oft Vorteile bei einem **hohen Brutto-listenpreis** des Firmenwagens und einem **geringen privaten Nutzungsanteil**. Bei den Überlegungen sollte jedoch nicht vernachlässigt werden, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch eine gewisse Eigendisziplin und erhöhten Zeitaufwand verlangt.

Kein geldwerter Vorteil bei Privatnutzungsverbot

Ein geldwerter Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung ist aber nur anzusetzen, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber

Abgabetermin

für den Termin 10.10.2013 = 10.10.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.10.2013 = 10.10.2013 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.10.2013 = 14.10.2013 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/12	12/12	3/13	7/13
+ 1,9 %	+ 2,0 %	+ 1,4 %	+ 1,9 %

dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung **arbeitsvertraglich** oder zumindest auf Grundlage einer **konkudent getroffenen Nutzungsvereinbarung** überlassen hat, so der Bundesfinanzhof.

Wurde also z.B. im Arbeitsvertrag ein **privates Nutzungsverbot** ausgesprochen, scheidet eine Besteuerung der

Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung grundsätzlich aus. Einer besonderen **Überwachung des Nutzungsverbots** bedarf es nicht.

Beachten Sie: Sofern feststeht, dass ein **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH den betrieblichen Pkw unbefugt privat genutzt hat, liegt kein Arbeitslohn, sondern eine **verdeckte Gewinn-**

ausschüttung vor. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat die unbefugte Privatnutzung eines betrieblichen Pkw nämlich **keinen Lohncharakter**.

BFH-Urteile vom 21.3.2013, Az. VI R 31/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132163; Az. VI R 46/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132165; Az. VI R 42/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132164; BFH-Urteil vom 18.4.2013, Az. VI R 23/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132162

Für GmbH-Geschäftsführer

Betriebsunterbrechungsversicherung: Stellen die Prämien bei der GmbH Betriebsausgaben dar?

Die von einer GmbH gezahlten Prämien für eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die das **Erkrankungsrisiko der Geschäftsführer** abdecken soll, stellen Betriebsausgaben dar und sind nicht als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren. Gegen diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen ist die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

Zum Hintergrund

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Kosten für Praxisausfallversicherungen als **Kosten der privaten Lebensführung** nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Nach diesen Entscheidungen beurteilt sich die Frage, ob die geleisteten Prämien Betriebsausgaben sind, nach der **Art des versicherten Risikos**. Bezieht sich die Versicherung auf ein betriebsbedingtes Risiko, führt sie zu Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen. Ist dagegen ein außerbetriebliches Risiko versichert, können die Ausgaben allenfalls als Sonderausgaben berücksichtigt werden, während die Einnahmen nicht steuerbar sind.

Der Bundesfinanzhof qualifiziert z.B. **Aufwendungen eines Freiberuflers** für eine Betriebsunterbrechungsversicherung als Kosten der Lebensführung, wenn die Versicherung das **allgemeine Erkrankungsrisiko** abdeckt.

Bisherige Entscheidungen gelten nicht für die GmbH

Nach Ansicht der Richter des Finanzgerichts Niedersachsen sind die vorgenannten Ausführungen nicht auf den Streitfall übertragbar, da die Urteile des Bundesfinanzhofs zu **Einzelunternehmen oder Personengesellschaften** ergangen sind.

Im Streitfall hat die GmbH kein eigenes allgemeines Erkrankungsrisiko abgesichert, sondern ein **eigenes finanzielles Risiko**, welches sich realisiert, sofern ihre Geschäftsführer länger erkranken. Im Gegensatz zu den entschiedenen Fällen des Bundesfinanzhofs ist die Art des versicherten Risikos daher **nicht einem privaten Bereich** zuzuordnen.

Hinweis: Da gegen dieses Urteil die Revision anhängig ist, können **vergleichbare Fälle offengehalten** werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 14.2.2013, Az. 6 K 107/11, Rev. BFH Az. I R 16/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131833; BFH-Urteil vom 19.5.2009, Az. VIII R 6/07

Für Unternehmer

Betriebsprüfungen: 19 Mrd. EUR Mehreinnahmen

Betriebsprüfungen, die **im Jahr 2012 abgeschlossen** wurden, haben zu Mehrsteuern und Zinsen **von rund 19 Mrd. EUR** geführt. Darauf hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen.

Das Mehrergebnis basiert auf Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen.

Hinweis: Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Steuerfahndungsdienste sind in diesen Aufzeichnungen nicht enthalten.

BMF, Mitteilung vom 18.6.2013 „Jahresergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr 2012“

Für Unternehmer

Initiative „Deutschland rundet auf“: So werden die gespendeten Beträge steuerlich behandelt

Obwohl es um die Initiative **„Deutschland rundet auf“** ruhiger geworden ist, werden Kunden in vielen deutschen Unternehmen an den Kassen immer noch gefragt, ob sie **Cent-Beträge** zugunsten der „Deutschland rundet auf“-Stiftungs-GmbH **aufrunden möchten**. Die Finanzverwaltung hat nun dazu Stellung bezogen, wie Betriebe die vereinnahmten Beträge steuerlich behandeln müssen.

Zum Hintergrund

„Deutschland rundet auf“ ist eine **gemeinnützige Organisation**, die es jedem Kunden ermöglicht, den Endbetrag beim Bezahlen an der Kasse oder online freiwillig um **maximal 10 Cent** aufzurunden und diese zu spenden.

Ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung

Die an der Initiative teilnehmenden Unternehmen haben **umsatzsteuerlich und ertragsteuerlich** folgende Grundsätze zu beachten:

- Bei den von den Verbrauchern an die Händler zugewendeten Beträgen, die sodann an die Initiative weitergeleitet werden, handelt es sich **umsatzsteuerlich um nicht relevante Geldzuwendungen**.
- **Ertragsteuerlich** werden die Aufrundungsbeträge als **Betriebseinnahmen** erfasst. In gleicher Höhe ist eine **Verbindlichkeit** gegenüber der gemeinnützigen Stiftungs-GmbH zu passivieren, sodass sich **keine Auswirkungen auf den Gewinn** ergeben.
- Sofern der Gewinn durch eine **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermittelt wird, sind die Rundungsbeträge im Zeitpunkt der Vereinnahmung als Betriebseinnahmen und im Zeitpunkt der Abführung als Betriebsausgaben zu erfassen. Im Ergebnis ergibt sich auch hier **keine Auswirkung auf den Gewinn**.

FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinfo ESt 14/2013 vom 22.5.2013, Az. VI 304 - S 2130 - 053, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132097; BMF, Schreiben vom 3.5.2013, Az. IV D 2 - S 7200/07/10017 : 003/IV C 6 - S 2130/13/10001

Für Vermieter

Können Maklerkosten Einkünfte aus anderen Vermietungsobjekten mindern?

Fallen Maklerkosten im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Hauses an, können diese als Geldbeschaffungskosten **Werbungskosten bei Vermietungseinkünften** sein, die der Steuerpflichtige aus anderen Objekten erzielt. Diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster setzt allerdings voraus, dass der Veräußerungserlös tatsächlich für die **Finanzierung der Vermietungsobjekte** verwendet wird, diese Behandlung von **vornherein beabsichtigt** war und entsprechend **vertraglich festgelegt** wird.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall hatte der Hausbesitzer eines seiner drei Objekte, aus denen er Vermietungseinkünfte erzielte, verkauft und dazu einen **Makler beauftragt**. Die Finanzierung der weiterhin vermieteten Häuser war über eine Grundschuld auf dem veräußerten Grundstück abgesichert. In dem Vertrag war festgelegt, dass der Kaufpreis in wesentlichen Teilen zur **Tilgung von Darlehen**, die der Finanzierung der beiden anderen Vermietungsobjekte dienten, verwendet und daher direkt an die finanzierenden Banken überwiesen werden sollte.

Soweit der Kaufpreis zur Darlehens-tilgung verwendet wurde, machte der Hausbesitzer den damit zusammenhängenden Teil der **Maklerkosten als Werbungskosten** geltend – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht entschied.

Revision anhängig

Im Widerspruch zu dieser Beurteilung steht jedoch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu **Kapitaleinkünften**. Danach ist eine durch eine Veräußerung eines (Miet-)Objekts ausgelöste **Vorfälligkeitsentschädigung** in keinem Fall als Werbungskosten bei Einkünften aus einer neuen Kapitalanlage zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt wegen dieser Rechtsprechung hat das Finanzgericht Münster die **Revision** zugelassen, die beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

FG Münster, Urteil vom 22.5.2013, Az. 10 K 3103/10 E, Rev. BFH Az. IX R 22/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132283; BFH-Urteil vom 6.12.2005, Az. VIII R 34/04

Für alle Steuerpflichtigen

Werbungskosten: Steuerzahlerfreundliches Urteil zum Begriff der erstmaligen Berufsausbildung

Eine erstmalige Berufsausbildung setzt **keine bestimmte Ausbildungsdauer voraus**. Mit dieser aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof den Abzug von Ausbildungskosten als **Werbungskosten** erleichtert.

Der entschiedene Fall

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um eine Steuerpflichtige, die im Anschluss an ihre Ausbildung zur Flugbegleiterin eine **Pilotenausbildung absolvierte** und die Aufwendungen hierfür in der Steuererklärung als Werbungskosten ansetzte.

Das Finanzamt berücksichtigte nur Sonderausgaben in Höhe von 4.000 EUR (Höchstbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2012: 6.000 EUR), da die **sechsmontatige Ausbildung zur Flugbegleiterin** keine erstmalige Berufsausbildung sei und es sich bei der Pilotenausbildung somit um die **erstmalige Berufsausbildung** handeln würde. Das sah der Bundesfinanzhof jedoch anders.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs liegt eine **Berufsausbildung im Sinne des Steuerrechts** nicht nur vor, wenn der Steuerpflichtige im dualen System oder innerbetrieblich Berufsbildungsmaßnahmen durchläuft. Darüber hinaus ist kein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erforderlich.

Beachten Sie: Maßgeblich ist vielmehr, ob die Ausbildung den Steuerpflichti-

gen befähigt, aus der angestrebten Tätigkeit **Einkünfte zu erzielen**.

Zum Hintergrund

Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Werbungskosten, sondern **nur Sonderausgaben**, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.

Ob diese **rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004** eingeführte gesetzliche Verschärfung indes rechters ist, ist noch nicht abschließend geklärt, da noch einige **Revisionsverfahren** beim Bundesfinanzhof anhängig sind.

Hinweis: Da während eines Studiums keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten regelmäßig zu einem **vortragsfähigen Verlust**, der sich in den Jahren der Berufsausbildung steuermindernd auswirkt. Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist.

BFH-Urteil vom 28.2.2013, Az. VI R 6/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131892, anhängige Rev. u.a. BFH Az. VI R 8/12, Az. VI R 2/12

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Ist die zumutbare Eigenbelastung bei Krankheitskosten zulässig?

Neben anderen Finanzgerichten ist auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz der Ansicht, dass der **Abzug der zumutbaren Eigenbelastung bei Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastung zulässig ist. Entschieden ist diese Frage aber noch nicht, da gegen das Urteil mittlerweile die **Revision** anhängig ist.

Die Revision wird u.a. damit begründet, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts **existenznotwendiger Aufwand** in angemessener und realitätsgerechter Höhe von der Einkommensteuer freizustellen ist – und zwar unabhängig von den persönlichen Einkommensverhältnissen.

Zum Hintergrund: Bei Aufwendungen, die als **außergewöhnliche Belastungen**

zu qualifizieren sind, mutet das Einkommensteuergesetz jedem Steuerzahler zu, einen nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und der Kinderzahl gestaffelten Anteil der Belastungen selbst zu tragen – **die zumutbare Eigenbelastung**.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.9.2012, Az. 4 K 1970/10, Rev. BFH Az. VI R 32/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122870

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Entfernungspauschale für Familienheimfahrten auch ohne eigene Kosten

Die **Entfernungspauschale** für eine wöchentliche Familienheimfahrt bei einer doppelten Haushaltsführung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige für die Fahrt **keine Kosten** hatte. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden.

Zum Hintergrund: Bei einer doppelten Haushaltsführung können Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück für jeweils **eine Familienheimfahrt wöchentlich** als Werbungskosten abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen ist eine Pauschale von **0,30 EUR für jeden Entfernungskilometer** zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall ging es um einen **Bundesbahnangestellten**, der Familienheimfahrten mit der Bahn durchgeführt hatte. Da ihm hierfür **keine Aufwendungen entstanden** waren, erkannten das Finanzamt und das Finanzgericht den Werbungskostenabzug nicht an.

Dieser Ansicht hat der Bundesfinanzhof nun aber widersprochen, da die Entfernungspauschale **verkehrsmittelunabhängig** und selbst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Steuerpflichtige für diese Fahrten keine Kosten getragen hat. Diese Begünstigung ist vom Gesetzgeber gewollt und durch **umwelt- und verkehrspolitische Lenkungsziele** sowie aus Gründen der **Steuervereinfachung** gerechtfertigt.

Hinweis: Hiernach ist die Entfernungspauschale für Familienheimfahrten z.B. auch in folgenden Fällen zu gewähren:

- Der Arbeitnehmer wird kostenfrei vom Partner oder Verwandten abgeholt.
- Der Steuerpflichtige hat als **Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft** keine eigenen Aufwendungen.

Steuerfreie Reisekostenvergütungen oder steuerfreie Sachbezüge (z.B. Freifahrten, wenn die Beförderungsleistung zur Leistungspalette des Arbeitgebers gehört) sind jedoch **mindernd** auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Demzufolge hat der Bundesfinanzhof den Fall zurückverwiesen, sodass das Finanzgericht im zweiten Rechtszug noch Feststellungen zur Anzahl der Familienheimfahrten mit **anrechenbaren Arbeitgeberleistungen** treffen muss.

Familienheimfahrten mit dem Dienstwagen

Für wöchentliche Familienheimfahrten mit einem vom Arbeitgeber überlassenen **Dienstwagen ist kein Werbungskostenabzug möglich**. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem weiteren Urteil klargestellt. Im Gegenzug braucht der Arbeitnehmer aber auch **keinen Nutzungsvorteil** von 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zu versteuern. Dieser ist erst dann anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer **mehr als eine wöchentliche Familienheimfahrt** mit dem Firmenwagen unternimmt.

BFH-Urteil vom 18.4.2013, Az. VI R 29/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132088; BFH-Urteil vom 28.2.2013, Az. VI R 33/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131893

Für alle Steuerpflichtigen

Gefälschte E-Mails im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf

Derzeit versenden Betrüger E-Mails, um an **Konto- und Kreditkarteninformationen** zu gelangen. Darauf hat das Bundeszentralamt für Steuern hingewiesen.

Die Betrüger geben sich als Bundeszentralamt für Steuern aus und behaupten, der Steuerzahler hätte **zu viel Einkommensteuer gezahlt**. Für eine Rückerstattung müsse ein angehängtes Formular ausgefüllt werden, wobei u.a. Angaben zur Kontoverbindung, Kreditkarte und Sicherheitscode gemacht werden sollen.

Beachten Sie: Benachrichtigungen über Steuererstattungen werden **nicht per E-Mail verschickt** und Kontoverbindungen nie in dieser Form abgefragt. Zuständig für die Rückerstattung von Steuern ist zudem das Finanzamt.

BZSt, Mitteilung vom 15.7.2013

Für Unternehmer

Übertragung von stillen Reserven bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen: Höchstgrenze gilt personenbezogen

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt ist die **Höchstgrenze von 500.000 EUR**, die bei der Übertragung von stillen Reserven aus der **Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften** gilt, nicht gesellschafts-, sondern gesellschaftsbeziehten auszuliegen. Im Rahmen der Abschnittsbesteuerung gilt die Betragsgrenze somit **pro Steuerpflichtigem und Veranlagungszeitraum**.

Zum Hintergrund: Einzelunternehmer und natürliche Personen als Gesellschafter einer Personengesellschaft können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften **innerhalb bestimmter Zeiträume** auf angeschaffte Anteile an Kapitalgesellschaften und angeschaffte oder hergestellte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter/Gebäude übertragen.

Beispiel: Die AB-OHG verkauft die Anteile an der G-GmbH und erzielt dabei einen Gewinn von 700.000 EUR. An der OHG sind A und B zu jeweils 50 % beteiligt. Da jedem Mitunternehmer der Höchstbetrag von 500.000 EUR zusteht, muss dieser **Gewinn nicht sofort versteuert werden**, sondern kann auf begünstigte Wirtschaftsgüter übertragen werden.

Die Vergünstigung steht **nur natürlichen Personen** zu, nicht dagegen Körperschaften wie GmbHs oder AGs. Ferner ist zu beachten, dass alle von dem Steuerpflichtigen vorgenommenen Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften berücksichtigt werden, gleichgültig, welchem **inländischen Betriebsvermögen** die Anteile bis zur Veräußerung zugeordnet waren.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 11.4.2013, Az. S 2139 A - 24 - St 210, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131998

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.